

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 24. Oktober 1985

193. Stück

432. Verordnung: Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „500 Jahr-Feier der Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III.“
433. Verordnung: Änderung der Kraftfahrzeuggesetz-Durchführungsverordnung 1967 (19. Novelle zur KDV 1967)
434. Verordnung: Untersagung der Ausfuhr von Kriegsmaterial sowie von zivilen Waffen und ziviler Munition in die Republik Südafrika
435. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Abgabenverwaltungsorganisationsgesetzes
436. Verordnung: Auflassung eines für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordenen Abschnittes der B 37 Kremser Straße im Bereich der Stadtgemeinde Zwettl-Niederösterreich

432. Verordnung des Bundesministers für Finanzen vom 26. September 1985 über die Ausgabe von Scheidemünzen zu 500 Schilling „500 Jahr-Feier der Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III.“

Auf Grund des § 1 des Scheidemünzengesetzes 1963, BGBl. Nr. 178, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 118/1980 wird verordnet:

§ 1. Ab 14. November 1985 werden Scheidemünzen zu 500 Schilling „500 Jahr-Feier der Heiligsprechung des Markgrafen Leopold III.“ ausgegeben.

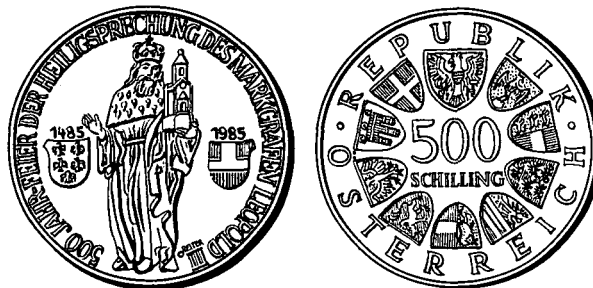
§ 2. Die Münzen sind aus einer Legierung von 925 Tausendteilen Silber und 75 Tausendteilen Kupfer herzustellen. Ihr Durchmesser hat 37 mm, ihr Raughgewicht 24 g und ihr Feingewicht 22,2 g Feinsilber zu betragen. Abweichungen dürfen im Feingehalt $\frac{1}{1000}$ und im Raughgewicht $\frac{1}{1000}$ nicht übersteigen.

§ 3. Für die äußere Gestalt der Münze sind die Abbildung und folgende Bestimmungen maßgebend:

(1) Die eine Seite hat den Markgrafen Leopold III. mit der Klosterneuburger Kirche in der linken Hand, den Wappenschild von Niederösterreich, darüber die Jahreszahl „1485“, und das Wappen von Klosterneuburg, darüber die Jahreszahl „1985“, sowie die Umschrift „500 JAHR-FEIER DER HEILIGSPRECHUNG DES MARKGRAFEN LEOPOLD III.“ zu zeigen.

(2) Die andere Seite hat in der Mitte die Zahl „500“, darunter das Wort „SCHILLING“, ferner in kreisförmiger Reihung das Bundeswappen und die Wappen der neun Bundesländer sowie die Umschrift „REPUBLIK ÖSTERREICH“ zu tragen.

(3) Beide Seiten sind mit einer erhöhten Randleiste zu umrahmen. Der Rand der Münze ist glatt zu gestalten und hat die vertiefte Inschrift „FUENFHUNDERTSCHILLING“ aufzuweisen.



F U E N F H U N D E R T S C H I L L I N G

Vranitzky